

Garantiebedingungen

Hans Eichbichler GmbH & Co. KG

§ 1 Inhalt und Dauer der Garantie

1. Die Hans Eichbichler GmbH & Co. KG gibt dem Käufer/Garantienehmer unter den weiteren Voraussetzungen gemäß § 4 eine Garantie, die die Funktionsfähigkeit der in § 2, Ziff. 1. genannten Baugruppen/-teile für die laut Garantievereinbarung vereinbarte Laufzeit umfasst.
2. Verliert ein solches Bauteil innerhalb der Garantielaufzeit unmittelbar und nicht infolge eines Fehlers nicht garantierter Bauteile seine Funktionsfähigkeit, hat der Käufer/Garantienehmer Anspruch auf eine dadurch erforderliche fachgerechte Reparatur durch Ersatz oder Instandsetzung des Bauteils. Weitere Voraussetzung für Garantieansprüche ist die Beachtung der Vorgaben aus § 4. Die Regelung über den Selbstbehalt und über die Grenze des Wiederbeschaffungswertes (§ 6) gilt entsprechend. Die Garantie begründet keine Ansprüche auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Kaufvertrages) oder Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises). Eventuelle Ansprüche des Käufers aus der Sachmangelhaftung werden durch die Garantie nicht ausgeschlossen.
3. Zu den unter die Garantie fallenden Reparaturarbeiten gehören auch Prüf-, Mess- und Einstellarbeiten (nach den Arbeitszeitrichtwerten des Herstellers), wenn sie im Zusammenhang mit der Behebung eines Garantieschadens erforderlich sind, nicht aber vom Hersteller vorgeschriebene oder empfohlene Wartungs-, Inspektions- oder Pflegearbeiten sowie verborgene Aufwendungen. Die Garantie umfasst nicht die Übernahme von Kosten für Betriebsstoffe, wie z. B. Kraftstoffe, Öle, Kühl- und Frostschutzmittel, Kältemittel, Klimakompressoröl, Hydraulikflüssigkeiten, Fette, Reinigungsmittel, sämtliche Filter und Filtereinsätze sowie Klein- und für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z. B. Abschleppkosten, Abstellgebühren, Frachtkosten, Mietwagenkosten, Entsorgungskosten, Entschädigung für entgangene Nutzung, Folgeschäden an nicht garantierten Bauteilen).

§ 2 Umfang, Dauer und Geltungsbereich der Garantie

1. Die Garantie umfasst (Aufzählung ist abschließend) folgende Baugruppen und Teile:
 - a) Motor: Dichtingehäuse; mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehende Innenteile; Motor-Ölkühler; Motorblock; Nockenwellengehäuse; Öldruckschalter; Ölfiltergehäuse; Ölstandsensor; Ölwanne; Schwungradscheibe/Antriebscheibe mit Zahnkranz; Spannrolle für Steuerriemen; Steuergehäusedeckel; Steuerriemen; Umlenkrolle für Steuerriemen; Ventilschaft-Dichtung; Zylinderkopf; Zylinderkopfdichtung.
 - b) Schalt-/Automatikgetriebe: Antriebscheibe; Doppelkupplung des Doppelkupplungsgetriebes; Drehmomentwandler; Getriebe-Ölkühler; Getriebegehäuse; Innenteile des Schalt- und Automatikgetriebes; Kupplungs-Geberzylinder; Kupplungs-Nehmerzylinder; Kupplungs-aktuator; Schaltaktuator; Steuergerät des Automatikgetriebes; Steuergerät des automatisierten Schaltgetriebes.
 - c) Achs-/Verteilergetriebe: Flansch; Getriebegehäuse; Innenteile des Achs- und Verteilergetriebes.
 - d) Kraftübertragungswellen: Antriebswelle; Antriebswellen-Gelenk; Drehzahlfühler (ASR); Druckspeicher (ASR); Hydraulikeinheit (ASR); Kardanwelle; Ladepumpe (ASR); Mittellager (Kardanwelle); Radlager; Steuergerät (ASR).
 - e) Lenkung: Elektrische Lenkungsverriegelung; elektrischer Lenkhilfemotor; elektronische Bauteile der Lenkung; Hydraulikpumpe (Lenkung); Lenkgetriebe mit allen Innenteilen.
 - f) Bremsanlage: ABS-Drehzahlsensor; ABS-Hydraulikeinheit; ABS-Steuergerät; Bremskraftbegrenzer; Bremskraftregler; Bremskraftverstärker; Bremssattel; Hauptbremszylinder; Hydropneumatik-Druckregler; Hydropneumatik-Druckspeicher; Radbremszylinder der Trommelbremse; Vakuum-Pumpe.
 - g) Kraftstoffanlage: Einspritzpumpe; elektronische Bauteile des Motormanagements; Hochdruckpumpe; Kompressor; Kraftstoffpumpe; Turbolader; Vorförderpumpe.
 - h) Elektrische Anlage: Bordcomputer; elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage; elektronische Bauteile der Zündanlage; Generator; Generator-Freilauf; Generator-Regler; Heiz- und Frischluftgebläsemotor; Kombiinstrument; Signalarhörn; Starter; Startgenerator; Steuergeräte (ohne Navigation, Beleuchtung, Fahrwerk, Multimedia, Radar); Vorglühlrelais/-steuergerät; Wischermotor; Zündkabel.
 - i) Kühlsystem: Heizungswärmetauscher; Kühlgebläsemotor; Lüfterkupplung; Thermostatschalter; Thermostat; Thermostatgehäuse; Wasserpumpe (Motor); Wasserpumpe; Zusatzwasserpumpe.
 - j) Abgasanlage: AGR-Kühler; elektronische Bauteile der Abgasreinigungsanlage.
 - k) Sicherheitssysteme: Airbag-Steuergerät; Crash-Sensor; elektrische Steckverbindungen; Gurtstraffer-Steuergerät; Kabelsätze; Lenkrad-

kontaktteil; Reifendruckkontrollsystem-Sensor; Reifendruckkontrollsystem-Steuergerät; Sitzbelegungssensor; Steuergerät Kollisionsswarnsystem; Steuergerät Spurhalteassistent.

- l) Klimaanlage: Klima-Kompressor; Klima-Kondensator; Klima-Lüfter; Klima-Steuergerät; Klima-Verdampfer; Klimaautomatik-Bedienteil; Kompressorkupplung.
- m) Komfortelektrik: Fensterheber-Motor; Fensterheber-Schalter; Fensterheber-Steuergerät; Frontscheibenheizungselemente (ausgenommen Bruchschäden); Heckscheibenheizungselemente (ausgenommen Bruchschäden); Schiebedach-Motor; Schiebedach-Schalter; Schiebedach-Steuergerät; Tür-/Heckklappenschloss; Türsteuergerät; Zentralverriegelungs-Motor; Zentralverriegelungs-Schalter; Zentralverriegelungs-Steuergerät.
- n) Fahrdynamiksystem: Bremsdrucksensor; ESP-Steuergerät; Giermomentsensor; Lenkwinkelsensor; Querschleunigungssensor; Rad-drehzahlsensor; Steuergerät Traktionskontrolle.

Die Garantie umfasst Dichtungen, Dichtungsmanchetten, Wellendichtungen, Schläuche, Leitungen, Rohrleitungen, Zündkerzen und Glühkerzen nur dann, wenn sie im ursächlichen Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der in Ziff. 1. genannten Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren.

2. Die Garantielaufzeit ergibt sich aus der Garantievereinbarung.
3. Die Garantie gilt in folgenden Ländern: Andorra, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Zypern.

§ 3 Garantieausschlüsse

1. Keine Garantie besteht ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen für Schäden:
 - a) durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis
 - b) durch unsachgemäße, mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden, Sturm, Hagel, Frost, Korrosion, Blitz-/Steinschlag, Erdbeben oder Wassereintritt sowie durch Verschmörung, Brand oder Explosion
 - c) durch Kriegssereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Terrorismus, Vandalismus, Cyberrisk, Beschädigung oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie
 - d) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen
 - e) die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion/Konfiguration des Kraftfahrzeugs (z. B. Tuning, Gasumbau, V-Max-Aufhebung usw.) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind
 - f) durch die Verwendung eines erkennbar reparaturbedürftigen Teiles, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht im Zusammenhang steht, oder dass das Teil zur Zeit des Schadens von einem hierfür ausgebildeten Fachmann wenigstens behelfsmäßig repariert war
 - g) wenn der Garantienehmer das Kraftfahrzeug mindestens zeitweilig als Taxi, Mietwagen, Selbstfahrer-Mietwagen, Fahrschulwagen, für Kurier-, Eil- und Paketdienste, für Krankentransporte sowie zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung nutzt
 - h) die durch die Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe oder durch einen Mangel an Betriebsstoffen (Schmiermittel, Öle, Kühlwasser, etc.) entstehen
 - i) für die ein Dritter einzutreten hat, bzw. deren Behebung im Rahmen der Herstellerkulanz erfolgt oder die auf einen Herstellungs- oder Materialfehler zurückzuführen sind, der beim jeweiligen Fahrzeugtyp in größerer Zahl auftritt (Serienfehler) und für den nach Art und Häufigkeit grundsätzlich Herstellerkulanz in Betracht kommt.
2. Tritt durch einen ersatzpflichtigen Schaden ein Folgeschaden an einem nicht garantierten Bauteil ein, so besteht für diesen Folgeschaden keine Garantie.
3. Defekte an einem nicht garantierten Bauteil werden auch dann nicht von der Garantie erfasst, wenn dadurch die Funktionsfähigkeit eines garantierten Bauteils beeinträchtigt wird und dieses Bauteil selbst nicht defekt ist.

§ 4 Voraussetzung für Garantieansprüche

Voraussetzung für jegliche Garantieansprüche ist, dass der Garantienehmer

- a) an dem Kraftfahrzeug während der Laufzeit dieser Garantie die vom Hersteller vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-, Inspektions- und Pflegearbeiten bei der Hans Eichbichler GmbH & Co. KG, in einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt oder nach Herstellervorgaben ausführen und dokumentieren lässt. Eine Überschreitung von bis zu 1.000 km (Hersteller-Kilometervorgabe) bzw. einem Monat (Hersteller-Zeitvorgabe) ist unschädlich, wobei bereits die Überschreitung einer der genannten Vorgaben einem Garantieanspruch entgegensteht;
- b) am Kilometerzähler Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen (auch durch Dritte) unterlässt bzw. einen Defekt oder Austausch des Kilometerzählers unverzüglich der Hans Eichbichler GmbH & Co. KG unter Angabe des jeweiligen Kilometerstandes anzeigt;
- c) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Kraftfahrzeuges beachtet.

§ 5 Anspruchsübergang und Verjährung

1. Bei einer Veräußerung des mit der Garantie ausgestatteten Kraftfahrzeuges während der Garantiedauer gehen die Garantieansprüche nicht auf den Erwerber über. Der Erwerber kann innerhalb von zwei Wochen nach Erwerb des Fahrzeuges bei der Hans Eichbichler GmbH & Co. KG, mit der die Garantievereinbarung geschlossen wurde, eine erneute Garantiezusage für den Zeitraum bis zum Ablauf der ursprünglichen Garantiedauer beantragen. Beim Verkauf an bzw. durch einen gewerblichen Wiederverkäufer erlischt die Garantie.
2. Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren zwölf Monate nach Kenntnis vom Schadenseintritt, spätestens jedoch zwölf Monate nach Ablauf der Garantiezeit unabhängig vom Zeitpunkt der Kenntnisaufnahme vom Schadenseintritt.

§ 6 Kostenübernahme durch die Hans Eichbichler GmbH & Co. KG

1. Die Hans Eichbichler GmbH & Co. KG übernimmt die Kosten, insofern eines der garantierten Teile innerhalb der Garantiedauer seine Funktionsfähigkeit unmittelbar verliert und dadurch eine Reparatur erforderlich wird.
2. Im Garantiefall werden die garantiebedingten Lohnkosten gemäß den Arbeitsrichtwerten des Herstellers nicht berechnet. Basis für die Übernahme der Kosten für die der Garantie unterliegenden Ersatzteile ist die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Schadentag. Ersatzteilaufschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers werden nicht übernommen.
3. Die Lohnkosten für die Reparatur oder den Austausch der Garantie unterliegender Ersatzteile oder Komponenten werden zu 100 % übernommen. Garantiebedingte Materialkosten werden im Höchstfall nach den unverbindlichen Preisempfehlungen des Herstellers, ausgehend von der Betriebsleistung (ab erstmaliger Inbetriebnahme des Fahrzeuges) des beschädigten Bauteils bei Schadenseintritt, wie folgt übernommen:

bis	50.000 km – 100 %
	60.000 km – 90 %
	70.000 km – 80 %
	80.000 km – 70 %
	90.000 km – 60 %
	100.000 km – 50 %
über	100.000 km – 40 %

Übersteigen die Reparaturkosten den Wert einer Austauschereinheit, wie sie bei einer solchen Reparatur üblicherweise eingebaut wird, so beschränkt sich die Übernahmespflicht auf die Kosten dieser Austauschereinheit einschließlich der Aus- und Einbaukosten unter Anwendung von Absatz 1. Der Höchstbetrag der garantierten Kostenübernahme ist pro Garantiefall auf den Zeitwert des beschädigten Fahrzeuges zur Zeit des Eintritts des Garantiefalles begrenzt.

§ 7 Verfahren für die Geltendmachung der Garantie und deren Abwicklung

1. Wird eines der garantierten Teile funktionsunfähig, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur des garantierepflichtigen Schadens durch die Hans Eichbichler GmbH & Co. KG. Die tatsächliche Durchführung der Reparatur ist Voraussetzung für jegliche Garantieleistung. Der Käufer hat nach Feststellung eines durch die Garantie gedeckten Schadens diesen unverzüglich, in jedem Fall aber vor Reparaturbeginn, zu melden und das Fahrzeug zur Reparatur bereitzustellen, und zwar
 - a) grundsätzlich der Hans Eichbichler GmbH & Co. KG, wenn der Garantiefall innerhalb eines Umkreises von 50 km vom Standort der Hans Eichbichler GmbH & Co. KG eintritt;
 - b) der Hans Eichbichler GmbH & Co. KG oder der Tissen Kruck GmbH (Garantiehottline), wenn der Garantiefall außerhalb des Umkreises von 50 km eintritt. Der Hans Eichbichler GmbH & Co. KG bleibt in diesem Falle vorbehalten, das Kraftfahrzeug selbst anzunehmen oder den Garantiennehmer an einen anderen geeigneten Werkstattbetrieb weiterzuleiten.

Führt die Hans Eichbichler GmbH & Co. KG die Reparatur nicht selbst durch, so erteilt die Hans Eichbichler GmbH & Co. KG oder die Firma Tissen Kruck GmbH den Auftrag an die geeignete Kfz-Werkstatt (Vertragspartner). Der Garantiennehmer ist verpflichtet, die Reparatur bei diesem Vertragspartner durchführen zu lassen. Die Abrechnung erfolgt in diesen Fällen in der Regel direkt zwischen diesem Vertragspartner und der Hans Eichbichler GmbH & Co. KG. Nicht von der Garantie erfasste Leistungen werden gegenüber dem Garantiennehmer gesondert abgerechnet. Sollte zum Zwecke einer sofortigen Bezahlung des Vertragspartners im Ausnahmefall eine Abrechnung vor Ort an den Garantiennehmer erforderlich sein, so werden dem Garantiennehmer nach vorheriger Abstimmung die unter die Garantieleistung fallenden Kosten erstattet. Der Garantiennehmer ist in einem solchen Fall verpflichtet, die Reparaturrechnung, aus der die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen ersichtlich sein müssen, innerhalb eines Monats ab Rechnungsdatum bei der Hans Eichbichler GmbH & Co. KG einzureichen.

2. Kosten, die dem Käufer dadurch entstehen, dass er die Reparatur ohne vorherige Zustimmung der Hans Eichbichler GmbH & Co. KG oder der Tissen Kruck GmbH durchführen lässt, werden nicht übernommen.
3. Der Käufer/Garantiennehmer hat den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen der Hans Eichbichler GmbH & Co. KG oder der Tissen Kruck GmbH zu befolgen; er hat, wenn die Umstände es gestatten, solche Weisungen vor Reparaturbeginn einzuholen.

§ 8 Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzt der Garantiennehmer eine der ihn nach § 4 oder § 7 betreffenden Pflichten, ist die Hans Eichbichler GmbH & Co. KG von ihrer Leistungspflicht aus der abgegebenen Garantie frei. Die vorstehende Beschränkung findet für den § 4 a) und c) keine Anwendung, wenn der Garantiennehmer beweisen kann, dass der eingetretene Schaden nicht im mit-/ursächlichen Zusammenhang mit einer Pflichtverletzung steht. Eine Mitursächlichkeit ist ausreichend. Die Mit-/Ursächlichkeit einer Pflichtverletzung wird vermutet.

Hinweis zu Sachmängelansprüchen

Gesetzliche Sachmängelansprüche und -rechte des Käufers bleiben unberührt. Die Geltendmachung dieser Ansprüche und Rechte ist für den Käufer unentgeltlich. Diese Ansprüche und Rechte werden durch die Garantie nicht eingeschränkt.

Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Die Hans Eichbichler GmbH & Co. KG wird nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und ist hierzu auch nicht verpflichtet.

Stand: 07/2025